

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/664 –

Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (Bundestagsdrucksache 19/14103) sollten eigentlich 90 Prozent der Steuerzahler vollständig und 96,5 Prozent teilweise entlastet werden (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2019-08-21-faq-solidaritaetszuschlag.html> – abgerufen am 31. Januar 2022). Laut einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) Köln müssen weiterhin sechs Millionen Steuerzahler den Solidaritätszuschlag zahlen (IW Köln – Auswirkungen der Reform des Solidaritätszuschlags auf die Steuerzahler – <https://www.iwkoeln.de/studien/martin-beznoska-tobias-hentze-auswirkungen-der-reform-des-solidaritaetszuschlags-auf-die-steuerzahler.html> – abgerufen am 31. Januar 2022). Dagegen haben Vorstandsmitglieder der Fraktion der FDP Verfassungsbeschwerde erhoben (https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2020-08/20200824_Verfassungsbeschwerde%20Solidarita%CC%88tszuschlag.pdf – abgerufen am 31. Januar 2022).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass das parlamentarische Frage- und Informationsrecht keinen Anspruch auf Abgabe rechtlicher Bewertungen vermittelt. Eine Verpflichtung der Bundesregierung zur Beantwortung parlamentarischer Fragen besteht grundsätzlich nur dann, wenn durch die begehrte Auskunft ein Informationsvorsprung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament ausgeglichen werden soll, damit der Deutsche Bundestag und seine Abgeordneten in die Lage versetzt werden, über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachinformationen zu verfügen. In diesem Sinne kann das parlamentarische Frage- und Informationsrecht zwar als Grundlage nachfolgender Bewertungen und darauf aufbauender politischer Auseinandersetzungen fungieren. Es dient aber nicht dazu, eine in Bundestagsdrucksachen zu veröffentlichende, nachvollziehbare juristische Debatte zwischen Parlament und Regierung zu erzwingen. Daher ist die Erörterung entsprechender Rechtsfragen aus Sicht der Bundesregierung vom parlamentarischen Frage- und Informationsanspruch ausgenommen.

Wenn die Bundesregierung in Einzelfällen gleichwohl rechtliche Einschätzungen abgibt, dient dies regelmäßig dazu, bereits getroffene Einschätzungen und Entscheidungen gegenüber Parlament und Öffentlichkeit zu erläutern. Ein Anspruch auf Kundgabe rechtlicher Bewertungen lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.

1. Wie hoch waren die durch den Solidaritätszuschlag erzielten Steuereinnahmen in den Jahren 2020 und 2021?

Im Jahr 2020 betragen die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag 18 676 Mio. Euro und 11 028 Mio. Euro im Jahr 2021.

2. Inwieweit weichen die tatsächlichen Steuereinnahmen von den Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2019 ab, der für den Solidaritätszuschlag im Jahr 2020 Einnahmen in Höhe von 19,9 Mrd. Euro und im Jahr 2021 Einnahmen in Höhe von 10,95 Mrd. Euro erwartete?

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat in seiner Sitzung vom 28. bis 30. Oktober 2019 das Aufkommen des Solidaritätszuschlags noch ohne die Auswirkungen des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 geschätzt, da die Schätzungen des Arbeitskreises vom jeweils geltenden Steuerrecht ausgehen und das Gesetz erst am 13. Dezember 2019 in Kraft trat. Unter Einbeziehung der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/14103) bezifferten Auswirkungen der Rechtsänderung ergeben sich folgende Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen:

Jahr	2020	2021
Solidaritätszuschlag	in Mio. Euro	
Schätzung vom Oktober 2019	19.900	20.750
Auswirkungen des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 gemäß Bundestagsdrucksache 19/14103		-9.800
Summe Schätzung und Auswirkungen Rechtsänderung	19.900	10.950
Einnahmen	18.676	11.028
Abweichung Einnahmen von Summe Schätzung und Auswirkungen Rechtsänderung	-1.224	+78

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Einkommensteuerzahler den Solidaritätszuschlag noch zahlen, und wenn ja, wie viele geordnet nach Haupteinkunftsarten (land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche, selbständige, nichtselbständige, Vermietungs- und Verpachtungs- sowie sonstige Einkünfte; bitte in Prozent und absoluten Zahlen angeben)?

Aufgrund der gesetzlichen Fristen zur Abgabe einer Steuererklärung und der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik liegen steuerstatistische Daten zur Lohn- und Einkommensteuer aktuell nur bis zum Veranlagungszeitraum 2017 vor.

Nach Schätzung der Bundesregierung mit Hilfe eines Mikrosimulationsmodells auf der Grundlage der fortgeschriebenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2017 werden im Jahr 2022 rund 2,5 Millionen Steuerpflichtige noch mit Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer belastet sein. Die Aufteilung auf die Steuerpflichtigen mit Haupteinkunftsarten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	absolut	in %
Anzahl der Einkommensteuerepflichtigen, die den Solidaritätszuschlag noch zahlen (Berechnungsjahr 2022)	2.460.000	100,0 %
davon mit überwiegenden Einkünften aus		
Land- und Forstwirtschaft	23.000	0,9 %
Gewerbebetrieb	192.000	7,8 %
Selbständiger Arbeit	256.000	10,4 %
Nichtselbständiger Arbeit	1.903.000	77,4 %
Vermietung und Verpachtung	75.000	3,0 %
sonstigen Einkünften	9.000	0,4 %
Kapitalvermögen	2.000	0,1 %

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen weiterhin Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer zahlen?
 - a) Wenn ja, welche Personen und Personengruppen (bitte in Prozent und absoluten Zahlen angeben)?
 - b) Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihr nicht vorhandenes Wissen?

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungssteuer, vgl. § 32d des Einkommensteuergesetzes – EStG) einschließlich des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags gemäß § 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 erfolgt durch die Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute ohne eine Zuordnung auf die einzelnen Steuerpflichtigen, denen der Kapitalertrag zusteht (vgl. § 43 ff. EStG). Daher kann nicht angegeben werden, wie viele Personen mit Kapitalertragsteuer und darauf entfallendem Solidaritätszuschlag belastet werden.

5. Müssen dem Grunde nach auch Kleinstanleger und Sparer Solidaritätszuschlag auf ihre geringen Kapitalerträge (bis zu 1 000 Euro bei 20 000 Euro Kapitaleinsatz) zahlen, die bei entsprechenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit vom Solidaritätszuschlag befreit wären?

Dem Grunde nach ja, weil die Banken bzw. Kapitalgläubiger keine Kenntnis über die Höhe des zu versteuernden Einkommens ihrer Kunden haben. Das heißt, die Banken behalten in jedem Fall die Abgeltungssteuer inkl. Solidaritätszuschlag für ihre Kunden ein, wenn die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Eine Überprüfung und Erstattung des ggf. zuviel einbehaltenen Solidaritätszuschlags ist jedoch mit der Durchführung der Einkommensteueranmeldung und der Günstigerprüfung gemäß § 32d Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) möglich.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele juristische Personen weiterhin Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer zahlen, und wenn ja, welche (bitte in Prozent und absoluten Zahlen angeben)?

Da die Freigrenze des § 3 Absatz 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (SolzG 1995) nur für die Einkommensteuer gilt, hat sich für die der Körperschaftsteuer unterliegenden juristischen Personen nichts geändert. Für diese bemisst sich der Solidaritätszuschlag gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SolzG 1995 nach der festgesetzten Körperschaftsteuer vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt. Es gibt

damit grundsätzlich keine juristischen Personen, die keinen Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer zahlen.

Wegen der gesetzlichen Fristen zur Abgabe einer Steuererklärung und der notwendigen Arbeiten zur Erstellung einer Statistik liegen steuerstatistische Daten aktuell nur bis zum Veranlagungszeitraum 2017 vor. Nach Schätzung der Bundesregierung werden im Jahr 2022 von gut 1,25 Millionen körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen rund 560 000 (rund 45 Prozent) mit Körperschaftsteuer und damit auch mit Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer belastet sein.

7. Wie begründet die Bundesregierung den Umstand, dass auch kleinste und kleinere UGs und GmbHs den Solidaritätszuschlag weiterhin zahlen müssen (vgl. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/Soli-Rueckfuehrung-G/0-Gesetz.html – abgerufen am 31. Januar 2022)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass folgender Link gemeint ist: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2019-12-12-Soli-Rueckfuehrung-G/0-Gesetz.html.

Bei der Rückführung des Solidaritätszuschlags wurden kleine und mittlere Einkommen einkommensteuerpflichtiger natürlicher Personen entlastet.

Von der Rückführung des Solidaritätszuschlags profitieren aber auch kleine und mittelständische Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihr Unternehmen etwa in der Rechtsform einer UG oder GmbH betreiben. Ist der Inhaber eines solchen Unternehmens gleichzeitig auch Geschäftsführer, mindert sein Geschäftsführergehalt den steuerpflichtigen Gewinn der Gesellschaft und reduziert entsprechend die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag. Das Geschäftsführergehalt versteuert der Geschäftsführer nach seinem persönlichen Einkommensteuersatz und wird insoweit wie oben dargestellt entlastet.

8. Falls die Bundesregierung in der Antwort zu Frage 7 auf die Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (Bundestagsdrucksache 19/14103 vom 16. Oktober 2019) verweisen möchte, wo genau finden sich Ausführungen dazu (bitte Seitenzahl(en) und Zeilen angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des heutigen Bundesministers der Finanzen, Christian Lindner, vom 16. August 2019 in einem Interview gegenüber dem Fernsehsender „Phoenix“ (<https://www.youtube.com/watch?v=WJ9Zb8HW160> – abgerufen am 31. Januar 2022), dass die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags eine drohende Wirtschaftskrise verhindern könne, und wenn nein, warum nicht?

Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist nicht Teil des von den die Koalition tragenden Parteien ausgehandelten Koalitionsvertrags.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Berechnungen zu quantitativen Effekten einer vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags insbesondere von den verwendeten Modellen und Modellannahmen abhängen. In der Kurzexpertise des IW Köln (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) „Die Reform des Solida-

ritätszuschlags vor dem Hintergrund der Corona-Krise“ aus dem Jahr 2020 stellen die Autoren fest, dass von der Abschaffung des Solidaritätszuschlags positive Impulse für die Gesamtwirtschaft ausgehen würden.

- a) Befindet sich die Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung derzeit in einer Wirtschaftskrise, und falls nein, warum nicht?

Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) wuchs im vergangenen Jahr um 2,9 Prozent, womit der pandemiebedingte Einbruch aus dem Vorjahr (-4,6 Prozent) teils kompensiert werden konnte. Die Bundesregierung erwartet in der Frühjahrsprojektion vom 27. April 2022 ein reales BIP-Wachstum von 2,2 Prozent im laufenden Jahr und damit eine Fortsetzung der gesamtwirtschaftlichen Erholung. Gegenüber der Jahresprojektion vom Januar wird nun aber mit einer gedämpfteren Dynamik gerechnet, da die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine auch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung spürbar belasten. Diese Auswirkungen manifestieren sich dabei insbesondere in außerordentlich stark gestiegenen Energiepreisen, aber auch zusätzlichen Lieferkettenstörungen sowie erhöhter Unsicherheit.

- b) Ist die Abschaffung des Solidaritätszuschlags nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, einen Impuls für den Aufschwung der deutschen Wirtschaft zu setzen, und falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

- c) Stimmt die Bundesregierung den Berechnungen des IW Köln zu, dass eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags bis 2030 zu einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 86 Mrd. Euro und allein im Jahr 2021 zu 19.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen geführt hätte (IW Köln, a. a. O.), und falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

- d) Welche alternativen Berechnungen zur Wirkung der vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung durchgeführt bzw. durchführen lassen?

Falls keine alternativen Berechnungen in Auftrag gegeben worden sind, warum nicht?

Im Vorfeld des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Kurzexpertise zu den Aufkommens-, Verteilungs- und Arbeitsangebotswirkungen einer stufenweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags in Auftrag gegeben. Die Studie wurde veröffentlicht und ist unter folgendem Link abrufbar: https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/Kurzbericht_ZEW_IZA_Solidaritaetszuschlag2019.pdf. Insgesamt belaufen sich die auf Basis eines Mikrosimulationsmodells berechneten Mindereinnahmen der öffentlichen Haushalte, die durch eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags in drei Stufen innerhalb der Jahre 2021 bis 2026 im Vergleich zum Status quo (2019) entstehen, (inkl. reforminduzierter positiver Arbeitsangebotseffekte und gemessen in Reformjahrpreisen) auf rund 22,2 Mrd. Euro pro Jahr. Gesamtwirtschaftliche Effekte werden in der Studie nicht untersucht.

10. Teilt die Bundesregierung Christian Lindners Aussage vom 16. August 2019 gegenüber „Phoenix“ (a. a. O.), dass der Solidaritätszuschlag (in seiner jetzigen Form) eine verfassungswidrige Sondersteuer sei?

Die Bundesregierung verweist auf die Gesetzesbegründung im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (Bundratsdrucksache 396/19) und die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung.

- a) Falls nein, wird die Bundesregierung die jetzigen Mitglieder der Bundesregierung, die Parlamentarischen Staatssekretären Katja Hessel und Dr. Florian Toncar dazu auffordern, ihre Klage zurückzunehmen und dadurch die Prozesskosten, die dem Bund mit der Verfassungsbeschwerde entstehen, zu verhindern?

Nein.

Unabhängig davon ist offen, ob durch die Verfassungsbeschwerde überhaupt Prozesskosten auf Seiten der Bundesregierung entstehen werden.

- b) Falls ja, wann gedenkt die Bundesregierung, das nach deren Auffassung verfassungswidrige Solidaritätszuschlagsgesetz zurückzunehmen, und warum ist das noch nicht passiert?
- c) Falls ja, in welcher Höhe müssen Steuereinnahmen aus der Erhebung des nach der genannten Auffassung verfassungswidrigen Solidaritätszuschlags an die Steuerpflichtigen zurückgezahlt werden?

Hat die Bundesregierung dafür ggf. bereits Reserven in den Haushaltsplan eingestellt?

- d) Waren die Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar an den Koalitionsverhandlungen beteiligt, und warum wurde die Abschaffung des Solidaritätszuschlags nicht im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart, obwohl die Fraktion der FDP von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags überzeugt ist (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., S. 7).

Koalitionsverhandlungen werden zwischen den Parteien und vor der Konstituierung der Bundesregierung geführt. Die Frage nach konkreten Teilnehmern sowie inhaltlichen Diskussionen liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bundesregierung. Der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die keinen Bezug zum Verantwortungsbereich der Regierung gegenüber dem Bundestag haben. Der Bundesregierung obliegt es entsprechend nicht, Auskünfte über Funktionen und Beiträge von Teilnehmern an Koalitionsverhandlungen zu geben.

11. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand der Verfassungsbeschwerde?

Die Verfassungsbeschwerde wurde der Bundesregierung bisher nicht zugestellt.

- a) Ist der Bundesfinanzminister dem Verfahren beigetreten, oder beabsichtigt er dies zu tun, und falls nein, warum nicht?

Eine Entscheidung über eine Stellungnahme bzw. einen Beitritt der Bundesregierung wird erst nach erfolgter Zustellung der Verfassungsbeschwerde getroffen.

- b) Hat der Bundesfinanzminister im Gerichtsverfahren Stellung genommen, und falls ja, wie?

Auf die Antworten zu den Fragen 11 und 11a wird verwiesen.

12. Auf welcher finanzverfassungsrechtlichen Grundlage des Artikels 106 des Grundgesetzes (GG) begründet die Bundesregierung die fortgesetzte Erhebung des Solidaritätszuschlags?

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 Nummer 6 GG.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrechnungshofes in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 30. Oktober 2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses am 4. November 2019, S. 3, wonach „der Solidaritätszuschlag [...] 25 Jahre nach seiner Einführung seine Finanzierungsaufgabe – die Mitfinanzierung der Wiedervereinigung – erfüllt [hat]. Seine Aufrechterhaltung würde ihn zu einem Fremdkörper innerhalb des Steuersystems machen.“?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

14. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung die bei Einführung des Solidaritätszuschlags rechtfertigende finanzverfassungsrechtliche Sonderlage für die Zeit ab 2020 weiter fort?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

- a) Falls ja, warum?
b) Falls nein, welche Rechtfertigungsgründe hat die Bundesregierung, um die teilweise Erhebung des Solidaritätszuschlags – ohne Aussicht auf ein Fristenende – weiterhin zu verfolgen?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

15. Ist nach Auffassung der Bundesregierung in der Weiterführung des Solidaritätszuschlags eine „zweite Säule“ der allgemeinen Einkommensbesteuerung begründet worden, und falls nein, warum nicht?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Der Solidaritätszuschlag ist als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 Nummer 6 GG seit seiner Einführung technisch mit diesen Steuern über seine Bemessungsgrundlage verknüpft, ist aber dessen ungeachtet eine verteilungsrechtlich und kompetenziell selbständige Steuer.

16. Führt nach Auffassung der Bundesregierung die fortdauernde Erhebung des Solidaritätszuschlags zur dauerhaften Fixierung der Gesamtertragsteuerbelastung einer bestimmten Gruppe von Steuerpflichtigen außerhalb des Einkommensteuertarifs (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., S. 6)?
- a) Falls ja, wie rechtfertigt die Bundesregierung diese Überschreitung ihrer Gesetzgebungskompetenz (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., S. 28)?
- b) Falls nein, wie begründet die Bundesregierung dann die dauerhaft erhöhte Gesamtsteuerbelastung der betroffenen Gruppe von Steuerpflichtigen außerhalb des Einkommensteuertarifs?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich nicht Stellung zu laufenden Gerichtsverfahren.

17. Erfüllt der Solidaritätszuschlag nach Auffassung der Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Ergänzungsabgabe, wie sie durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Ergänzungsabgabe 1968 konkretisiert wurden?

Ja.

- a) Falls ja, kann die Bunderegierung diese Anforderungen und die Schlussfolgerungen für die Gesetzgebung zum Solidaritätszuschlag in ihrer Antwort detailliert ausführen?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

- b) Falls ja, inwiefern ist diese Haltung der Bundesregierung damit in Einklang zu bringen, dass die heute u. a. für den Solidaritätszuschlag zuständige Parlamentarische Staatssekretärin Katja Hessel und der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Florian Toncar in ihrer Verfassungsbeschwerde vertreten, dass der Solidaritätszuschlag die Anforderungen an eine Ergänzungsabgabe gerade nicht erfülle (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 146 ff.)?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar, dass der Solidaritätszuschlag in seiner jetzigen Form einen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Artikel 1 Absatz 1 GG) darstellt (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 117)?
- a) Falls nein, warum nicht?
- b) Falls ja, wieso ist der Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Auffassung der Bundesregierung gerechtfertigt, und inwieweit unterscheidet sich die Auffassung der Bundesregierung hier von der Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar laut ihrer Verfassungsbeschwerde?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

19. Aus welchen Gründen ist es auch Sicht der Bundesregierung gerechtfertigt, dass nur ein Teil der bisher nach dem Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 abgabepflichtigen Personen weiterhin den Solidaritätszuschlag zahlen muss, während andere vormals Abgabepflichtige befreit werden?

Welche Vergleichsgruppen sind laut Bundesregierung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung des Gleichheitsgebots zu bilden?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar, dass die fortdauernde selektive hohe Belastung eines gewissen Teils der nach dem Einkommensteuergesetz abgabepflichtigen Personen gegenüber einer vollständigen Entlastung eines anderen Teils der Einkommensteuerpflichtigen willkürlich sei (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 175 ff.), und falls nein, warum nicht?
21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar, dass der Solidaritätszuschlag in verfassungswidriger Weise vom Mittel zur Mehrbedarfsdeckung und „solidarischen finanziellen Opfer aller Bevölkerungsgruppen“ zu einem Mittel zur Herstellung sozialpolitisch motivierter Verteilungsgerechtigkeit und im Ergebnis zu einer Reichensteuer mutiere (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 85), und falls nein, warum nicht?
22. Verletzt der Solidaritätszuschlag nach Auffassung der Bundesregierung betroffene Steuerpflichtige in ihrem Grundrecht auf besonderen Schutz der Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung (Artikel 6 Absatz 1 GG)?
- a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 194), dass das Gebot des Schutzes von Ehe und Familie sich auf jede Ehe und Familie (vgl. BVerfGE 6, 55) bezieht und damit der Schutzgehalt des Artikels 6 Absatz 1 GG sich sowohl auf die „Alleinverdiener Ehe“ als auch auf die „Doppelverdiener Ehe“ (vgl. BVerfGE 107, 27) bezieht und den Eheleuten garantiert, ihre Gemeinschaft in ehelicher und familiärer Verantwortlichkeit und Rücksicht frei zu gestalten (vgl. BVerfGE 80, 81, 103, 89)?
- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 194), dass insbesondere den Ehepartnern die Entscheidungsfreiheit verbleiben muss, zu welchen Teilen jeder Ehepartner zum gemeinsamen Einkommen beitragen soll (vgl. BVerfGE 6, 55) und Artikel 6 Absatz 1 GG es verbietet, über die Ausgestaltung von Steuergesetzen eine bestimmte Gestaltung der privaten Sphäre der Ehe zu erzwingen (vgl. BVerfGE 6, 55)?
- c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 199), dass das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 in der Fassung des Solidaritätszuschlag-Rückführungsgesetzes gegen das Gebot horizontaler Steuergerechtigkeit verstößt, indem die Erhöhung der Freigrenze auf 16 956 Euro dazu führt, dass Ehepaare als Wirtschaftsgemeinschaft mit identischer gemeinsamer Leistungsfähigkeit in Abhängigkeit der individuellen Beiträge der Ehepartner zu den gemeinsamen Einkünften unterschiedlich besteuert werden?

- d) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 199 ff.), dass die Einsparungen hinsichtlich des Solidaritätszuschlags umso höher sind, je höher der Anteil des Haupteinkommenbeziehers am gemeinsamen Einkommen ist, weil bei Ehepartnern, bei denen bei getrennter Veranlagung das auf jeden Ehepartner entfallende zu versteuernde Einkommen mit dem konstanten Grenzsteuersatz von 42 Prozent belastet wird (nach dem Tarif 2020 zwischen 57 052 Euro und 270 500 Euro) und auch das gemeinsame zu versteuernde Einkommen mit 42 Prozent belastet wird, das Ehegattensplitting keinerlei Wirkung hat, sodass die Einkommensteuerschuld unabhängig davon ist, ob es zu einer getrennten oder gemeinsamen Veranlagung kommt und es dadurch gegenüber Ehepaaren mit paritätischer Einkommensverteilung bei Ehepaaren mit ungleicher Einkommensverteilung so zu erheblichen Minderbelastungen von knapp 900 Euro pro Steuerjahr komme, und falls nein, warum nicht?
23. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sie mit ihrem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 den Solidaritätszuschlag zur Finanzierung der haushalterischen Mehrbelastungen des Bundes durch Corona umgewidmet hat (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., S. 29)?
- a) Falls ja, sieht die Bundesregierung im Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 eine implizite Umwidmung des Solidaritätszuschlags zur Finanzierung der haushalterischen Mehrbelastungen des Bundes durch Corona?
- b) Falls ja, warum hat die Bundesregierung den Willen zur Umwidmung des Solidaritätszuschlags zum Corona-Soli nicht explizit in die Gesetzesbegründung aufgenommen?
- c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der heutigen Parlamentarischen Staatssekretäre Katja Hessel und Dr. Florian Toncar, dass eine implizite Umwidmung zu einem „Corona-Soli“ verfassungswidrig ist (Verfassungsbeschwerde, a. a. O., Rn. 159 ff.)?
- Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 20 bis 23c werden zusammengefasst beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

24. Waren der Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Bedenken der Fraktion der FDP im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens bereits bekannt?

Ja.

- a) Falls ja, hat die Bundesregierung eine eigene verfassungsrechtliche Beurteilung des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vorgenommen und die seitens der Fraktion der FDP aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen darin adressiert?

Ja.

- b) Falls nein, warum nicht?
- c) Falls die Bundesregierung eine eigene verfassungsrechtliche Beurteilung des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vorgenommen hat, zu wann datieren Leitungsvorlagen zu den verfassungsrechtlichen Fragen zum Gesetz zur Rückführung des Solidari-

tätzuschlags 1995 (bitte tabellarisch nach Datum und Adressat auflisten)?

Aus dem parlamentarischen Fragerecht ergibt sich lediglich ein Anspruch gegen die Bundesregierung auf Beantwortung gestellter Fragen, aber kein Recht auf einen direkten Zugang zu Behördenakten oder auf Beantwortung von Fragen über deren interne Erstellung bzw. Weiterleitung. Deshalb wird von einer Auflistung ggf. einschlägiger Dokumente abgesehen. Das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 beruht auf dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag von CDU und SPD vom 7. Februar 2018. Darin wurde vereinbart, dass der Solidaritätszuschlag schrittweise abgeschafft werden und der Abbau ab dem Jahr 2021 mit einem deutlichen ersten Schritt im Umfang von zehn Milliarden Euro beginnen solle. Die Umsetzung des Gesetzgebungsvorhabens wurde von Beginn an aktiv parlamentarisch begleitet. So fand bereits am 27. Juni 2018 ein Fachgespräch des Finanzausschusses zum Solidaritätszuschlag statt, in dem der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/1038 und der Antrag der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/1179 auf Abschaffung des Solidaritätszuschlags Gegenstand waren und verschiedene Sachverständige auch zu den verfassungsrechtlichen Fragen Stellung nahmen. Am 4. November 2019 erfolgte eine öffentliche Anhörung des Finanzausschusses. Das Gesetz wurde zudem im Rahmen der Ressortabstimmung von den Verfassungsressorts Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überprüft. Soweit verfassungsrechtliche Fragen im Rahmen von parlamentarischen Terminen aufgegriffen wurden, sind sie bereits von der Bundestagsverwaltung in Bundestagsdrucksachen und Sitzungsprotokollen dokumentiert.

- d) Hatte sich das Bundesfinanzministerium unter dem damaligen Ressortchef Olaf Scholz und/oder das Bundesjustizministerium mit den verfassungsrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 auseinandergesetzt?

Ja.

Falls ja, wann erfolgten dazu Besprechungen mit der Hausleitung (bitte tabellarisch nach Datum mit Teilnehmerkreis auflisten)?

Falls nein, warum erfolgten bei diesem verfassungsrechtlich umstrittenen Gesetz keine Besprechungen mit der Hausleitung?

Die erfragten Daten zu Besprechungen der vorherigen Hausleitung lassen sich nicht mehr zuverlässig rekonstruieren. Treffen mit der Leitung fanden teilweise bedingt durch die Terminlage „auf Zuruf“ statt, zudem erfolgten zwischenzeitlich Personalwechsel, so dass sich diese Informationen nicht mehr lückenlos recherchieren lassen.

25. Welche Verfahren zum Solidaritätszuschlag sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung beim Bundesfinanzhof und bei den Finanzgerichten anhängig (bitte tabellarisch samt Aktenzeichen auflisten)?

Die Verwaltung des Solidaritätszuschlags obliegt nach Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Landesfinanzbehörden. Das Bundesministerium der Finanzen ist daher regelmäßig nicht an den Gerichtsverfahren vor den Finanzgerichten bzw. dem Bundesfinanzhof beteiligt. Zwar melden die obersten Finanzbehörden der Länder dem Bundesministerium der Finanzen finanzgerichtliche (Rechtsmittel-)Verfahren von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus

führt die Bundesregierung jedoch keine Aufzeichnungen zu den beim Bundesfinanzhof oder den Finanzgerichten anhängigen Verfahren.

Dies vorangestellt sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit folgende Verfahren zum Solidaritätszuschlag anhängig:

Lfd. Nr.	Gericht	Aktenzeichen	Rechtsfrage
1	Niedersächsisches Finanzgericht	7 K 143/08	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss an das BVerfG (2 BvL 6/14) zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 im Streitjahr 2007
2	Bundesfinanzhof	IX R 15/20	Verfassungsmäßigkeit der fortgeltenden Erhebung des Solidaritätszuschlags ab 2020
3	Bundesfinanzhof	I R 49/21	Ergibt sich aus dem Anspruch auf Festsetzung und Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens auch ein Anspruch auf Festsetzung und Auszahlung des auf das festgestellte Körperschaftsteuerguthaben entfallenden Solidaritätszuschlages

- a) Wird oder ist die Bundesregierung bereits einem oder mehreren dieser Verfahren beigetreten, und wenn ja, welchen?

Das Bundesfinanzministerium ist den vorgenannten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof beigetreten.

- b) Wenn nein, warum nicht?

Ein Beitritt des Bundesministeriums der Finanzen vor den Finanzgerichten ist in der Finanzgerichtsordnung nicht vorgesehen.

26. Welche rechtlichen Argumente trägt die Bundesregierung für die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags vor?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.